

nung vornehmen zu können, müssen die Flächenanteile der Straten zu jedem Auswertungszeitpunkt bekannt sein. Insofern ist es absolut notwendig, die GIS-Layer aller Kategorien der zugrundeliegenden Schichten für diese Auswertungszeitpunkte aktuell zu halten. Hierbei geht es nicht um die direkten Stichprobenflächen, sondern nur um die aufbereiteten Layer der einzelnen Straten, die als Grundlage für die Stichprobenziehung dienen. Zum einen wird für adäquate Analysen in Kombination mit anderen raumbezogenen Daten der genaue Zeitschnitt der ATKIS-Daten benötigt, die ja kontinuierlich fortgeschrieben werden, und zwar zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung. Zum anderen ist die Struktur des ATKIS-Datenmodells sehr komplex. Unterschiedliche methodische Herangehensweisen bei der notwendigen GIS-technischen Aufarbeitung können somit zu sehr verschiedenen Ergebnissen führen und damit Folgefehler in den Analysen erzeugen. Aus diesen Gründen bitten wir das BfN, diese Layer öffentlich bereitzustellen.

Literatur

- Ackermann W., Fuchs D., Tschiche J. (2020): Ökosystem-Monitoring auf bundesweit repräsentativen Stichprobenflächen (ÖSM-I). BfN-Skripten 586: 95 S. DOI: [10.19217/skr586](https://doi.org/10.19217/skr586)
- Bortz J. (1985): Kapitel 3. Stichprobe und Grundgesamtheit. In: Bortz J.: Lehrbuch der Statistik für Sozialwissenschaftler. 2. Aufl. Springer. Berlin: 111 – 140.

Bruelheide H., Jansen F. et al. (2022): Mindestanforderungen an ein Monitoring von Gefäßpflanzenarten auf den bundesweit repräsentativen Stichprobenflächen. *Natur und Landschaft* 97(6): 289 – 299. DOI: [10.19217/NuL2022-06-03](https://doi.org/10.19217/NuL2022-06-03)

Heidrich-Riske H. (2004): Bericht zur Durchführung einer räumlichen Stichprobe für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Monitoring von Vogelarten in Deutschland“ des Bundesamtes für Naturschutz. Modul I: Zustand der Normallandschaft. Statistisches Bundesamt. Wiesbaden: 22 S.

Mitschke A., Sudfeldt C. et al. (2005): Das neue Brutvogelmonitoring in der Normallandschaft Deutschlands – Untersuchungsgebiete, Erfassungsmethode und erste Ergebnisse. *Vogelwelt* 126: 127 – 140.

Dank

Wir danken Armin Benzler (BfN) und Daniel Fuchs (PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH) für zahlreiche fachliche Hinweise und die Bereitstellung der Daten in [Tab. 1](#).

Helge Bruelheide (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, E-Mail: helge.bruelheide@botanik.uni-halle.de), Florian Jansen (Universität Rostock, E-Mail: florian.jansen@uni-rostock.de), Reinhard Klenke (Deutsches Zentrum für Integrative Biodiversitätsforschung iDiv Halle-Jena-Leipzig, E-Mail: reinhard.klenke@idiv.de)

Meinungen und Stellungnahmen

Die Fliege an der Wand – mit Kunst für den Insektenschutz

„Insekten sind für Ökosysteme relevant“. Das wird niemand bestreiten. „Insekten sind schön“. Da scheiden sich die Geister bereits. Die Faszination für diese artenreichste Klasse der Gliederfüßer ist noch nicht im Mainstream angekommen. Ganz zu schweigen vom Schutzbedürfnis selbiger. Gibt man beispielsweise „Insektenschutz“ in die größte Suchmaschine ein, erscheinen zuerst Seiten, deren Inhalt es ist, Insekten effektiv zu töten und fernzuhalten.

Im 21. Jahrhundert wird uns glücklicherweise immer klarer, dass der Schutz der Umwelt entscheidend ist für die Zukunft unserer eigenen Spezies. Die Insektenwelt ist ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil der globalen Ökosysteme, sie sind nicht nur einfach da und evtl. lästig. Gerne zitiere ich meinen Großvater an dieser Stelle, ein wortkarger und naturverbundener gebürtiger Ostpreuße, der mir als 9-Jährigem im Selbstversorgerkartoffelfeld einen Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) zeigte und sagte: „...nur weil wir Menschen etwas zu einem Schädling machen, heißt das noch lange nicht, dass sie keine Daseinsberechtigung haben.“ Unabhängig von der Diskussion über den sechsbeinigen „Freund“ oder „Feind“, braucht unsere Insektenwelt aufgrund massiver Rückgänge Schutz ([Hallmann et al. 2017](#))!

Es ist wichtig, das Bild und das Bewusstsein für die faszinierende Insektenwelt und deren Schutz weiter zu stärken und zu verbessern! Glücklicherweise gibt es immer mehr Ansatzpunkte dahingehend: In den Social Media erfreuen sich immer mehr Insektenenthusiasten wachsender Aufmerksamkeit und aktuell erschienene Bücher, wie z. B. „Stumme Erde, warum wir die Insekten retten müssen“ von [Dave Goulson \(2022\)](#), rücken das Thema weiter in das öffentliche Bewusstsein. Die Zahl der Vereine und Projekte, die sich dem Insektenschutz widmen, wächst erfreulicherweise.

Hieraus ergibt sich, wie vielfältig Herangehensweisen an das Thema Insektenschutz sind. So werden Menschen auf ihren vielfältigen Interessensgebieten erreicht und abgeholt. Mein persönlicher Ansatz ist die Verbindung meiner Begeisterung für Kunst mit meiner Faszination für die Insektenwelt. Mit kreativer Auseinandersetzung



Abb. 1: „Fliege“ (mixed Media 2019, 50 cm × 80 cm auf Holzpanel). (Urheber und Foto: Jan Olschewski)

möchte ich dabei ein Bewusstsein für die Schönheit und damit auch für den Schutz unserer krabbelnden, kriechenden und summenden Freunde schaffen bzw. hierzu einen Beitrag leisten.

Die künstlerische Auseinandersetzung mit Insekten hat dabei eine spannende und facettenreiche Geschichte. An dieser Stelle ein (sehr) kurzer Exkurs zu dem Thema „Insektendarstellung in der Kunstgeschichte“: Die älteste bekannte künstlerische Darstellung eines Insekts in Europa, die eines Totengräberkäfers (*Scarabaeus*), ist etwa 30.000 Jahre alt. Jeder kennt wohl die heiligen bzw. glückbringenden Skarabäusdarstellungen aus dem antiken Ägypten. Im Mittelalter waren Insekten eher Sinnbild für Unheil, Krankheit und Verderben. In der Renaissance wird das Bild dann wieder positiver durch die Hinwendung zur Schönheit der Natur. Während der Aufklärung und Klassik wird die Darstellung von Insekten durch



Abb. 2: „Walk the wall“ (Ausschnitt, mixed Media 2022, 30 cm x 30 cm auf Alupanel). (Urheber und Foto: Jan Olschewski)

einen wissenschaftlichen und anatomischen Zugang geprägt. In der Romantik schaut die Künstlerin bzw. der Künstler dann wieder metaphorisch auf die Insekten, wie z. B. auf den Schmetterling als Sinnbild für die auffahrende Seele. In der Moderne erfolgt eine Hinwendung zum „Insektoiden“ im Rahmen von Abstraktionen und auch das Insekt selbst bzw. seine Körperteile (einschließlich des damit einhergehenden kritischen Diskurses) werden zu „Kunstwerken“ verarbeitet.

Es stellt sich nun die Frage nach einem modernen und zeitgemäßen Ansatz. Oder anders gefragt: Kunst und Insekt, wie geht das heute zusammen? Der Fokus kann dabei nicht mehr in der Technik oder auf dem Stil liegen, sondern meiner Meinung nach in der Intention, der Botschaft eines Kunstwerks. Alles, was wir sehen und um uns haben, hinterlässt schließlich Spuren in uns. So auch Kunst und Bilder (siehe Abb. 1, S. 527 und 2). Meine Kunst soll einen Beitrag leisten, Insekten mehr in unsere alltägliche Lebenswelt zu integrieren und wahrzunehmen. Sei es als Bild über dem Esstisch, im Büro oder als Streetart im Park nebenan. Aus Wahrnehmung entsteht Bewusstsein entsteht Veränderung. Und so sollte die Beziehung von Kunst und Insekten im 21. Jahrhundert sein: Kunst als Statement für den Artenschutz, Kunst als Medium, die Faszination und Schönheit der Insektenwelt zu feiern.

Literatur

- Goulson D. (2022): Stumme Erde. Warum wir die Insekten retten müssen. Hanser. München: 366 S.
- Hallmann C.A., Sorg M. et al. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. PLOS ONE 12(10): e0185809. DOI: [10.1371/journal.pone.0185809](https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809)

Kontakt zum Autor:

Jan Olschewski
 E-Mail: art@janolschewski.de
 Internet: <https://www.janolschewski.de>

Natur und Recht

Schwerpunkt Windenergie

Fehlerhafte Darstellung von Wind-Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan – Schutzgebiete und tierökologische Abstandsflächen keine harten Tabuzonen

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3.2.2022 – OVG 2 A 24.18

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg beschäftigte sich im vorliegenden Fall mit der Darstellung von Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen (FNP) für die Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB). Mithilfe der Konzentrationszonenplanung können Planungsträger den Windenergieanlagen anhand von Vorrang- und Eignungsgebieten abschließend Standorte positiv zuweisen und das übrige Plangebiet von diesen freihalten. Voraussetzung ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, wobei die Gründe für den Ausschluss im übrigen Plangebiet dargelegt werden müssen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seiner Rechtsprechung die Anforderungen an den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der Konzentrationszonenplanung konkretisiert (sog. Tabuzonen-Rechtsprechung, siehe grundsätzlich BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01). Danach werden zunächst sog. harte Tabuzonen ermittelt, auf denen sich die Windenergienutzung aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe schlechthin nicht durchsetzen kann, und von der Planung ausgeschlossen. Sodann werden Potenzialflächen ermittelt, die sich in weiche Tabuzonen, auf denen nach dem planerischen Gestaltungswillen keine Anlagen errichtet werden sollen, und übrige Potenzialflächen unterscheiden. Im Ergebnis muss der Windenergienutzung substanziell Raum ver-

schaftt werden. Es darf zu keiner Verhinderungs- bzw. Feigenblattplanung kommen.

Gemessen an diesen Grundsätzen leide der streitige FNP neben anderen Mängeln an unheilbaren Abwägungsfehlern, sodass die Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalle und im gesamten Außenbereich die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Tragen komme. Nach der Auffassung des OVG hätten sich insbesondere Fehler bei der Ermittlung harter Tabuzonen eingestellt, sodass im Ergebnis kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorliege. Die gegnerische Gemeinde habe fehlerhaft ohne die insoweit erforderliche Einzelfallprüfung sämtliche Flächen der in ihrem Gebiet befindlichen Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete sowie der Wälder mit Schutz- oder Erholungsfunktion als harte Tabuzonen eingeordnet. In der Rechtsprechung des OVG sei allerdings längst geklärt, dass in Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten und auf Waldflächen, die gemäß § 12 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) zu Schutz- und Erholungswald erklärt worden sind, kein absolutes Verbot für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bestehe. Dasselbe gelte für Schutzbereiche um Brutgebiete bzw. Plätze verschiedener Vogelarten, die die Antragsgegnerin aufgrund der tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) fälschlicherweise als harte Tabuzonen definiert habe (siehe dazu schon OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.5.2019 – 2 A 4.19, siehe dazu Besprechung von Bovet 2019 in Natur und Landschaft 94(12): 549 – 551; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.11.2020 – 2 A 1.19).

Sowohl im Gebietsschutz- als auch im Artenschutzrecht existieren Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände, über die eine Genehmigungsfähigkeit von Anlagen hergestellt werden kann, sodass die grundsätzlichen Bauverbote an den jeweiligen Standorten überwunden werden können, vgl. § 34 Abs. 3 Satz 2, § 45 Abs. 7